

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Riethgen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 i.d.F.v. 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen in seiner Sitzung am 31.08.2011 den Erlass der folgenden Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Riethgen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a

Allgemeine Gebührenbefreiung

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

(2) Keine Gebührenpflicht besteht

- a) wenn aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Benutzung erlaubt ist;
- b) für Schächte aller Art (Keller-, Licht- Luftschächte und Abwasserkontrollschächte usw.) sowie Treppen;
- c) für die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
- d) für unterirdische Leitungen;
- e) Stände, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder der politischen Information dienen;
- f) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
- g) Bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen
- h) alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(3) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 2 und 5 der Sonder-
nutzungssatzung der Gemeinde Riethgen erforderliche Anzeige und
Genehmigung nicht aus.“

Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Riethgen wird ermächtigt, den Wortlaut der
Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag
an der Verkündungstafel neu bekannt zu machen.

(3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für
Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Erich Steinicke
Bürgermeister
S i e g e l



Beschlossen am 31.08.2011

Datum d. Ausfertigung: 23.09.2011

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 28.09.2011

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 29.09.2011
Az 650.331:68043/GB

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens-
und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer
Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.g.F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 14.10.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der
Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom
15.10.2011 bis 22.10.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 14.10.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

Abgenommen am 24.10.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde
Riethgen, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft
Kindelbrück vom 02.12.2011, Nr.: 12 Jahrgang 20 Seite 7 - 8 nachrichtlich
veröffentlicht.